

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. März 1866.

Briefpostverkehr zwischen Bremen und dem Herzogthum Lauenburg.

Nachdem das Postwesen des mit der Krone Preußen vereinigten Herzogthums Lauenburg auf die Preussische Verwaltung übergegangen und der Lauenburger Postbezirk mit dem übrigen Preussischen Postgebiete vereinigt ist, hat die Preussische Postverwaltung bei dem Senate darauf angetragen, daß die bisher zu der Competenz des Bremischen Stadt-Post-Amtes gehörige Vermittlung des Briefpostverkehrs zwischen Bremen und den Lauenburgischen Postanstalten gegen angemessene Geldentschädigung auf das Königlich Preussische Post-Amt in Bremen übergehen möge.

Der Senat hat, nachdem auch die Postdeputation sich zustimmend geäußert hatte, diesem Antrage entsprechen zu müssen geglaubt und demgemäß den diesseitigen Bevollmächtigten zur Carlsruher Post-Conferenz, Postdirector Betge, beauftragt, mit dem in Karlsruhe anwesenden Preussischen Bevollmächtigten, Geheimen Postrath Stephan, wegen Feststellung der Entschädigung zu unterhandeln.

Zwischen den genannten Bevollmächtigten ist eine Uebereinkunft unterm 2. März d. J. abgeschlossen worden, welche der Senat hieneben der Bürgerschaft mittheilt. Indem er hinzufügt, daß diese Uebereinkunft Preussischerseits bereits genehmigt worden ist, er auch seinerseits Nichts dabei zu erinnern findet, ersucht er die Bürgerschaft um ihre baldige Erklärung, damit wegen der mit dem 1. April c. beginnenden Ausführung dieser Uebereinkunft das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 12. März 1866.

Nachdem das Postwesen des mit der Krone Preußen vereinigten Herzogthums Lauenburg auf die Königlich Preussische Postverwaltung übergegangen ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

für die Königlich Preussische Postverwaltung

der Geheime Postrath Stephan,

für die Postverwaltung der freien Hansestadt Bremen

der Postdirector Betge,

Behufs Regelung der Verhältnisse in Betreff der Briefpostsendungen zwischen dem Herzogthum Lauenburg und Bremen folgende Verabredungen, unter Vorbehalt höherer Ratification, getroffen.

§. 1.

Vom 1. April 1866 ab geht die Annahme, Beförderung und Distribution der Briefpostsendungen aus Bremen nach dem Herzogthum Lauenburg et vice versa auf das Königlich Preussische Postamt in Bremen über.

Diese Sendungen gehören demnach von dem gedachten Termine an zum Preussischen internen Postverkehr, und es finden auf dieselben die Preussischen internen Tarif- und sonstigen Bestimmungen Anwendung. Die Portoeinnahme fließt zur Preussischen Postkasse.

§. 2.

Für die Abtretung der im §. 1 gedachten Correspondenz wird an die Bremische Postkasse eine Entschädigung aus der Preussischen Postkasse gezahlt. Der Betrag dieser Entschädigung wird, wie folgt, bemessen.

Es wird auf Grund einer für die Monate März, April und Mai 1866 zu bewirkenden speciellen Zählung der Portoraten der aus Bremen abgehenden frankirten und unfrankirten Briefe nach dem Herzogthum Lauenburg ermittelt, auf wie hoch sich die Einnahme des Stadtpostamts für die gedachte Correspondenz beläuft. Dabei sollen die nach den gegenwärtig bestehenden Vertragsverhältnissen sich für Bremen ergebenden Portoantheile zum Grunde gelegt werden, mithin

für den einfachen frankirten Brief der Satz von 2 Sgr.,

für den einfachen unfrankirten Brief der Satz von $2\frac{2}{3}$ Sgr.,

an Recommandationsgebühr der Satz von 2 Sgr.

Die durch die erwähnte Specialermittelung erhaltene Summe wird durch Multiplication mit 4 auf den Jahresbetrag festgestellt. Von diesem Jahresbetrage werden fünf Sechstheile als Pauschalsumme für die Ablösung der Lauenburger Correspondenz jährlich an die Bremische Postkasse gezahlt. Beiden Theilen bleibt vorbehalten, die Capitalisirung dieses Betrages und resp. die Abzahlung des Capitals auf einmal oder in einer bestimmten Anzahl von Jahresraten in Erwägung zu nehmen.

Die Sendungen unter Band und die Sendungen mit Waarenproben und Mustern bleiben bei der obigen Ermittlung außer Berechnung. Dafür übernimmt die Preussische Postkasse die Bestreitung des hannoverschen Transitportos für die Bremisch-Lauenburgische Correspondenz.

§. 3.

Die Besorgung der Postgeschäfte in Bremen in Betreff der in Rede stehenden Correspondenz wird in Gemäßheit des in Artikel 4 des Vertrages vom 14. November 1851 festgestellten Grundsatzes durch die Beamten des Bremischen Stadt-Postamts für Preussische Rechnung bewirkt werden. Für die damit verbundenen Mithaltungen und Kosten wird aus der Preussischen Postkasse an die Bremische Postkasse fortlaufend ein gleicher Antheil aus der Portoeinnahme für die in der Richtung aus Bremen nach dem Lauenburgischen Theil des Preussischen Postbezirks beförderten Briefpostgegenstände entrichtet, wie in Anwendung des Artikels 5 des Vertrages vom 14. November 1851 der Portoantheil für die Correspondenz aus Bremen nach dem Preussischen Postbezirk überhaupt an die Bremische Postkasse gezahlt wird.

§. 4.

In Betreff des Zeitungsdebts nach und aus Lauenburg finden lediglich die Bestimmungen des Artikels 6 des Vertrages vom 14. November 1851 Anwendung, wonach dieser Debit durch das Bremische Stadt-Postamt besorgt und die entfallende, nach den Preussischen internen Bestimmungen zu berechnende Zeitungsprovision zwischen der Preussischen und der Bremischen Postkasse halbseidlich getheilt wird.

Sinsichtlich der Postanweisungen zwischen Bremen und Lauenburg wird die königlich Preussische Postverwaltung sich mit der königlich hannoverschen Postverwaltung, zu deren Competenz die Wahrnehmung dieses Verkehrszweiges in Bremen bisher gehörte, verständigen.

§. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird durch die beiderseitigen obersten Postbehörden bestätigt werden. Dieselbe ist als ein Zusatz zu dem Vertrage vom 14. November 1851 anzusehen und bleibt für dieselbe Dauer wie der genannte Vertrag in Gültigkeit.

So geschehen zu Karlsruhe, den 2. März Ein Tausend Achthundert Sechs und Sechzig.

(gez.) **Heinrich Stephan.**

(L. S.)

(gez.) **Hermann Betge.**

(L. S.)